

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen
Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In der Überschrift wird allgemein von der Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern gesprochen. In der Anfrage selbst wird dann nur auf das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern abgestellt. Dieses gilt nur für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind. Ein großer Teil der Ausbildungsberufe im dualen System ist bundesrechtlich geregelt und fällt unter die Zuständigkeit des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (des Bundes). Daneben sind auch in fachgesetzlichen Regelungen entsprechende Regelungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen enthalten.

1. Welche Stellen sind in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 8 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG M-V) zuständig, auf Antrag die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in reglementierten und nicht reglementierten Berufen festzustellen?

In § 8 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern ist entgegen der Fragestellung lediglich die Zuständigkeitsregelung für nicht reglementierte Berufe normiert. Für die reglementierten Berufe ist in § 13 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Stelle geregelt.

In der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind die zuständigen Stellen für bundesrechtlich geregelte, nicht reglementierte Berufe im Sinne des § 8 Absatz 2 und 4 Satz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (des Bundes) geregelt.

Darüber hinaus sind auch in fachgesetzlichen Regelungen die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen jeweils zuständigen Stellen normiert.

zuständige Stelle	Beruf
Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung	
Referat II 140 Aus- und Fortbildung für die Verwaltungen des Landes; Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung Landesverwaltung, - Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, - Fachangestellte/Fachangestellter für Medien und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek bzw. Archiv, - Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe, - Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt (Fortbildung)
IHK Foreign Skills Approval (IHK FOSA) im Auftrag des Landesamtes für innere Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker - Geomatikerin/Geomatiker
Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	- Architektin/Architekt
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern	- Ingenieurin/Ingenieur
Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	
Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts Rostock	- Justizfachangestellte/Justizfachangestellter

zuständige Stelle	Beruf
Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> - Tierärztin/Tierarzt - Medizinische Technologin für Veterinärmedizin/Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin - Berufe im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> - Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter
Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung	
Referat VII 221 Grundsatzangelegenheiten berufliche Schulen, Übergang Schule und Beruf, Förderung der Weiterbildung und Europäischer Sozialfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher - Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger - Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent - Staatlich geprüfte bzw. anerkannte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter bzw. anerkannter Kinderpfleger
Referat VII 230 Schulrecht, Lehrerbeamten- und Tarifrecht, Lehrereinstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrerin/Lehrer - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Technische Assistenz für Informatik - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Biologisch-technische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Chemisch-technische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Umweltschutztechnische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Grafik - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Grafik und Design - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Mode und Design - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Medien/Kommunikation - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Medien/Design - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Automatisierungs- und Computertechnik

zuständige Stelle	Beruf
	<ul style="list-style-type: none"> - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Bekleidungstechnische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Biologisch-technische Assistenz mit dem Schwerpunkt Biochemie - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Technische Assistenz für chemische und biologische Laboratorien - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Technische Assistenz für Elektrotechnik und Datentechnik - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Elektrotechnische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Fototechnische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Ingenieurassistenz mit dem Schwerpunkt Maschinentechnik - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Landwirtschaftlich-technische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Mathematisch-technische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Medientechnische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Physikalisch-technische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Textiltechnische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Umweltschutztechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Landespflege - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Lebensmitteltechnische Assistenz - Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent, Fachrichtung Technisches Zeichnen - Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Betriebswirtschaft - Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen - Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Bürowirtschaft - Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung

zuständige Stelle	Beruf
	<ul style="list-style-type: none"> - Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Touristik und Fremdenverkehr - Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker – Bautechnik - Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker – Elektrotechnik - Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker – Maschinentechnik - Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt (Fachschule) – Betriebswirtschaft - Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt (Fachschule) – Hotel- und Gaststättengewerbe - Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker (Berufsfachschule) - Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar - Staatlich geprüfte Schauspielerin/Staatlich geprüfter Schauspieler (Berufsfachschule)
Lehrerprüfungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Dolmetscherin/Dolmetscher - Übersetzerin/Übersetzer
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport	
Landesamt für Gesundheit und Soziales	<ul style="list-style-type: none"> - Kranken- und Altenpflegehelferin/Kranken- und Altenpflegehelfer - Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter - Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen: <ul style="list-style-type: none"> - Fachpflegerin/Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie - Fachpflegerin/Fachpfleger für neonatologische und pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie - Fachpflegerin/Fachpfleger für Intensivpflege - Fachpflegerin/Fachpfleger für neonatologische und pädiatrische Intensivpflege - Fachpflegerin/Fachpfleger für Anästhesie - Fachpflegerin/Fachpfleger für Schlaganfallpatienten - Atmungstherapeutin/Atmungstherapeut - Fachpflegerin/Fachpfleger für den Operationsdienst - Fachpflegerin/Fachpfleger für psychiatrische Pflege - Weiterbildung für Sozialpsychiatrie - Weiterbildung in der Drogenberatung - Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter - Staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge - Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge

2. Gemäß § 5 Absatz 2 BQFG M-V muss die Übersetzung der Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden.
Wie viele öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer gibt es in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?
- a) Gibt es nach Ansicht der Landesregierung ausreichend öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer in Mecklenburg-Vorpommern?
 - b) Inwieweit kommt es bei der erforderlichen Übersetzung von Unterlagen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu zeitlichen Verzögerungen?

Zurzeit sind insgesamt 121 Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer durch den zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock allgemein bestellt oder beeidigt.

Davon haben 79 Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Landkreis oder kreisfreie Stadt	Anzahl
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	13
Landeshauptstadt Schwerin	11
Landkreis Ludwigslust-Parchim	5
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	12
Landkreis Nordwestmecklenburg	3
Landkreis Rostock	9
Landkreis Vorpommern-Greifswald	16
Landkreis Vorpommern-Rügen	10

Zu a) und b)

Eine allgemeingültige Aussage, ob es ausreichend öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer in Mecklenburg-Vorpommern gibt sowie ob und inwieweit es bei der erforderlichen Übersetzung von Unterlagen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu zeitlichen Verzögerungen kommt, kann nicht getroffen werden. Erkenntnisse darüber, ob die antragstellenden Personen ihre Anträge erst mit zeitlicher Verzögerung einreichen, weil sie auf die Übersetzung von Unterlagen warten, liegen nicht vor. Die antragstellenden Personen sind bei der Übersetzung der erforderlichen Unterlagen nicht auf in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer beschränkt. Entsprechende Übersetzungen sind durch in Deutschland öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer vorzunehmen. Über <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> können alle in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher gefunden werden.

3. Laut BQFG M-V muss die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
Wie häufig kommt es vor, dass Fristen verlängert werden?
 - a) Wie lang werden die Fristen verlängert, wenn sie „angemessen“ verlängert werden?
 - b) Was sind die Gründe für die Fristverlängerungen?

Nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern muss die zuständige Stelle, nach Eingang der vollständigen Unterlagen, innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeiten entscheiden. Dass es zu einer Fristverlängerung kommt, stellt die Ausnahme dar. In der Regel werden die Anträge nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von drei Monaten abschließend bearbeitet. Eine Fristverlängerung ist u. a. dann erforderlich, wenn die Ständige Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einbezogen werden muss. Die Fristverlängerung erfolgt in diesen Fällen für die Dauer der Prüfung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

4. Wie lange dauern die Gesamtverfahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen bis zur endgültigen Entscheidung über die Gleichwertigkeit im Durchschnitt?
 - a) Wie groß ist die Zahl und der Anteil der Verfahren, bei denen die Entscheidung über die Gleichwertigkeit innerhalb von drei Monaten erfolgt?
 - b) Wie groß ist die Zahl und der Anteil der Verfahren, bei denen die Entscheidung über die Gleichwertigkeit innerhalb von sechs Monaten erfolgt?
 - c) Wie groß ist die Zahl und der Anteil der Verfahren, bei denen die Entscheidung über die Gleichwertigkeit länger als sechs Monate dauert?

Insgesamt betrachtet werden die seit 2020 durchgeführten Verfahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen überwiegend innerhalb der gesetzten Frist abschließend bearbeitet. Eine für alle Anerkennungsverfahren insgesamt ermittelte Durchschnittsangabe ist unter Berücksichtigung der nicht einheitlich geregelten Fristen und dem stark ausgeprägten Unterschied in der Antragsanzahl nicht zielführend.

Bei dem in die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, Referat II 140, fallenden Antrag dauerte das Verfahren über sechs Monate.

Bei allen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, Referat VII 221, fallenden Anträgen ist es bisher zu keiner Fristverlängerung gekommen.

Bei allen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, Referat VII 230, fallenden Anträgen wurden insgesamt 466 Anträge innerhalb von drei Monaten (92,83 Prozent), insgesamt 23 Anträge innerhalb von sechs Monaten (4,58 Prozent) abschließend bearbeitet. Bei insgesamt 13 Anträgen betrug die Frist über sechs Monate (2,59 Prozent).

Bei allen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, Lehrprüfungsamt, fallenden Anträgen ist es bisher zu keiner Fristverlängerung gekommen.

Bei den in die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales fallenden Anträgen lassen sich aufgrund der geringen Antragszahlen keine belastbaren Durchschnittswerte ermitteln. In der Regel ist es bisher zu keiner Fristverlängerung gekommen.

Bei allen in die Zuständigkeit der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern fallenden Anträgen ist es bisher zu keiner Fristverlängerung gekommen.

Nach der Bundes-Tierärzteordnung gelten von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern abweichende Bearbeitungsfristen. Bisher ist es zu keiner Fristverlängerung gekommen.

Nach dem Architekten- und Ingenieurgesetz beträgt die Frist, innerhalb derer über die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen entschieden werden muss, drei Monate. Sie kann in einigen Fällen um längstens einen Monat verlängert werden. Die Gesamtdauer darf mithin maximal vier Monate betragen. Insofern besteht hier eine Abweichung zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern, der eine „angemessene“ Verlängerung der Entscheidungsfrist von drei Monaten ermöglicht. Weder bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern noch bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern mussten bisher Fristen verlängert werden.

5. Welche Herausforderungen sieht die Landesregierung im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern?

Eine allgemeingültige Aussage kann vor dem Hintergrund, dass bei den jeweiligen Anerkennungsverfahren berufsspezifische Aspekte, verschiedene Gegebenheiten bei den für die Anerkennung jeweils zuständigen Stellen sowie der stark ausgeprägte Unterschied in der jeweiligen Antragsanzahl berücksichtigt werden müssen, nicht getroffen werden.

Nach Information aus dem im Rahmen einer Brückenfinanzierung von 2023 bis 2025 durch das Land geförderten Projekt „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in Westmecklenburg“ werden Herausforderungen insbesondere in der hohen Komplexität der Verfahren selbst als auch bei einzelnen Verfahrensschritten wie der Beschaffung von Dokumenten (z. B. Apostillen, Curricula) aus dem Ausland und deren Übersetzung, den zum Teil sehr langen Verfahrensdauern sowie der Uneinheitlichkeit der Verfahren in unterschiedlichen Bundesländern auch bei bundesrechtlich geregelten Berufen wie akademische Heilkräfte (Ärzte, Apotheker, Zahnärzte) gesehen.

6. Was unternimmt die Landesregierung, um den Herausforderungen zu begegnen und die Verfahren bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern zu beschleunigen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Derzeit werden in der ressortübergreifenden Interministeriellen Arbeitsgruppe „Fachkräfte“ Möglichkeiten, die eine Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen im Land zum Ziel haben, erörtert und beraten.

Auch über die der Kultusministerkonferenz zugeordneten AG Koordinierende Ressorts werden seitens der Landesregierung entsprechende Maßnahmen zur Vereinfachung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen beraten und stetig fortentwickelt.

7. Wie viele Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen haben seit 2020 in Mecklenburg-Vorpommern eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation beantragt (bitte jeweils nach Berufen und Jahren getrennt darstellen)?
 - a) Wie viele der Anträge wurden vollständig und wie viele teilweise anerkannt?
 - b) Wie viele Anträge wurden aus Gründen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse abgelehnt und wie viele aus diesen Gründen nur teilweise anerkannt?
 - c) Wie hoch ist die Anzahl der Anträge, die abgelehnt wurden, und wie wurde die Ablehnung begründet?

Zu 7 und a)

Auf die Anlage wird verwiesen.

Zu b)

Es wurden keine Anträge aus Gründen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse abgelehnt oder nur teilweise anerkannt. Das Vorliegen deutscher Sprachkenntnis zählt nicht zu den vorzulegenden Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern. Antragstellende Personen können somit auch parallel zum Anerkennungsverfahren die für die jeweilige Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben.

Zu c)

Auf die Antwort zu den Fragen 7 und a) wird verwiesen.

8. Wie viele Personen, die seit 2020 in Mecklenburg-Vorpommern eine Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen beantragt haben, erhielten als Voraussetzung für die Anerkennung die Auflage einer Nachqualifikation (bitte jeweils nach Berufen und Jahren getrennt darstellen)?
 - a) Wie viele Personen haben einen Antrag auf Nachqualifikation gestellt?
 - b) Wie viele der Antragsteller konnten eine Nachqualifikation in Anspruch nehmen?
 - c) Wie viele der Antragsteller auf Nachqualifikation haben diese erfolgreich abgeschlossen?

Eine Anerkennung eines Berufsabschlusses mit der Auflage einer Nachqualifikation ist nicht möglich. Sofern wesentliche Unterschiede bestehen, erfolgt keine Anerkennung. Erst wenn die wesentlichen Unterschiede durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wurden und im Ergebnis die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses festgestellt werden konnte, erfolgt eine „volle“ Anerkennung. In der Antwort zu Frage 7 ist die Anzahl der seit 2020 erfolgten „teilweisen“ Anerkennungen mit aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass antragstellende Personen nicht verpflichtet werden (können), eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges und dem Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland unterschieden.

Seit 2020 wurden für den Beruf Lehrerin/Lehrer insgesamt 94 Anträge auf Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme gestellt. Davon haben insgesamt 63 antragstellende Personen die Ausgleichsmaßnahme bereits in Anspruch genommen und bei den übrigen 31 antragstellenden Personen wird die Ausgleichsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Insgesamt 59 antragstellende Personen haben die Ausgleichsmaßnahme bereits erfolgreich absolviert.

Seit 2020 wurden für den Beruf Tierärztin/Tierarzt insgesamt 20 Anträge auf Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme gestellt. Davon haben insgesamt 20 antragstellende Personen die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert.

In dem Bereich der landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe und Weiterbildungen erfolgt keine statistische Auswertung der antragstellenden Personen hinsichtlich ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen. Es werden aber entsprechende Auswertungen durch das Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt und auch regelmäßig veröffentlicht (<https://www.bibb.de/>).

9. Welche Möglichkeiten und Angebote gibt es für Antragsteller, Nachqualifikationen wahrzunehmen?
- a) Für welche Berufsbereiche werden Nachqualifikationen angeboten?
 - b) Welche Kosten entstehen bei Antrag auf Nachqualifikation für den Antragsteller (bitte nach Berufen getrennt darstellen)?
 - c) Wie fördert die Landesregierung Angebote zur Nachqualifikation?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 dargestellt, wird bei den Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges und dem Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland unterschieden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen eine Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse gewährleisten. Welche Maßnahmen durchgeführt werden und welche Kosten dabei ggf. entstehen, hängt von den jeweils festgestellten wesentlichen Unterschieden im konkreten Anerkennungsverfahren ab. Eine allgemeingültige Aussage kann damit nicht getroffen werden. Die zuständigen Stellen beraten die antragstellenden Personen individuell über die bestehenden Möglichkeiten. Grundsätzlich helfen aber auch die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen sowie die Arbeitsagenturen/Jobcenter, ein geeignetes Angebot zu finden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit von Anerkennungszuschüssen des Bundes (<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anererkennungszuschuss.php>) hingewiesen.

Beispielsweise erfolgen für den Beruf Tierärztin/Tierarzt die Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Universitäten in Berlin und Niedersachsen. Die antragstellenden Personen erhalten Informationen darüber, an welchen Universitäten die Nachqualifikationen erworben werden können. Informationen dazu, ob und, wenn ja, in welcher Höhe, Kosten entstehen, liegen der Landesregierung nicht vor. Dies obliegt den jeweiligen Universitäten.

Für den Beruf Lehrerin/Lehrer erfolgt das Absolvieren der Ausgleichsmaßnahme kostenfrei. Antragstellende Personen haben bei der Absolvierung eines Anpassungslehrganges einen Anspruch auf Vergütung. Neben den umfassenden Beratungen werden die antragstellenden Personen während der Ausgleichsmaßnahme kontinuierlich begleitet und unterstützt. Unabhängig von laufenden Ausgleichsmaßnahmen werden Vorträge und Workshops für zugewanderte Lehrkräfte angeboten.

In dem Bereich der landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe und Weiterbildungen erfolgen die Ausgleichsmaßnahmen in der Regel an staatlichen, staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen, in denen in der jeweiligen Ausbildungsrichtung Ausbildungen angeboten werden. Die konkreten Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen legen die Schulen der Ausbildungsrichtung gemessen am notwendigen Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahme fest und rechnen diese direkt mit den antragstellenden Personen ab. Kostensätze sind nicht bekannt.

Anlage

Es werden nachfolgend nur die beruflichen Bereiche dargestellt, in denen seit 2020 auch Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation gestellt wurden. Sofern in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 keine Anträge eingegangen sind, werden diese auch nicht tabellarisch aufgeführt oder gesondert dargestellt.

Zu den Ablehnungsgründen zählten insbesondere die fehlende Zuständigkeit und dass die antragstellenden Personen nicht über den beantragten Referenzberuf verfügten.

Berufe	2020			2021			2022			2023			2024		
	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung
Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher	21	0	7	1	10	11	18	0	9	21	0	5	0	1	11
Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/ Staatlich geprüfter Sozialassistent	1	0	0	1	1	1	0	0	0	3	0	0	2	0	0
Staatlich geprüfte bzw. anerkannte Kinderpflegerin/ Staatlich geprüfter bzw. anerkannter Kinderpfleger	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lehrerin/Lehrer	7	27	28	7	58	17	8	72	12	10	75	11	12	117	8

Berufe	2020			2021			2022			2023			2024		
	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung	Anerkennung	Anerkennung mit Auflagen	Ablehnung
Staatlich geprüfte Technische Assistentin/Staatlich geprüfter Technischer Assistent	6	0	0	4	0	1	4	0	3	1	0	0	3	0	0
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent	1	0	1	2	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1
Staatlich geprüfte Technikerin/ Staatlich geprüfter Techniker	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0
Dolmetscherin/Dolmetscher Übersetzerin/Übersetzer	1	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	3	1	0	2
Architektin/Architekt	5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	6	0	0

Für den Bereich der landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe und Weiterbildungen können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine statistische Auswertung der antragstellenden Personen hinsichtlich ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht. Es werden aber entsprechende Auswertungen durch das Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt und auch regelmäßig veröffentlicht (<https://www.bibb.de/>).

Bei allen Anträgen mit dem Status „in Bearbeitung“ handelt es sich um antragstellende Personen, bei denen Unterlagen nachgefordert wurden, diese bisher aber noch nicht vorgelegt werden konnten. Da Ablehnungen immer auch mit Verwaltungsgebühren verbunden sind und die Beschaffung von Unterlagen aus dem Ausland oft mit großem finanziellen und logistischen Aufwand verbunden ist, werden in den eher wirtschaftlich schwächeren Berufsgruppen seltener Ablehnungsbescheide erteilt, da diese die antragstellenden Personen zusätzlich belasten würden. Auch werden antragstellende Personen im Vorfeld einer Ablehnung in der Regel entsprechend beraten und ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, das Verfahren selbstständig durch eine Antragsrücknahme zu beenden.

Berufe	2020			2021			2022			2023			2024		
	Anerkennung	Ablehnung oder Rücknahme des Antrages	in Bearbeitung	Anerkennung	Ablehnung oder Rücknahme des Antrages	in Bearbeitung	Anerkennung	Ablehnung oder Rücknahme des Antrages	in Bearbeitung	Anerkennung	Ablehnung oder Rücknahme des Antrages	in Bearbeitung	Anerkennung	Ablehnung oder Rücknahme des Antrages	in Bearbeitung
Kranken- und Altenpflegehelferin/Kranken- und Altenpflegehelfer	0	1	0	3	1	2	0	0	0	1	0	3	1	0	0
Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen	1	0	1	0	1	0	1	1	1	0	0	0	1	1	1

Bei dem in die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, Referat II 140, fallenden Beruf wurde seit 2020 ein Antrag auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation gestellt (im Jahr 2020). Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wurden seit 2020 75 Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation gestellt. Davon konnten 74 Anträge anerkannt werden, ein Antrag wurde abgelehnt.

Beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wurden seit 2020 für den Beruf Tierärztin/Tierarzt insgesamt 31 Anträge auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation gestellt (Jahr 2020: sechs Anträge, Jahr 2021: neun Anträge, Jahr 2022: neun Anträge, Jahr 2023: fünf Anträge, Jahr 2024: zwei Anträge). Davon konnten elf Anträge anerkannt werden, 20 Anträge wurden mit Auflagen anerkannt.

Beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wurden seit 2020 für den Beruf Tierwirtin/Tierwirt insgesamt drei Anträge (im Jahr 2024) und für den Beruf Landwirtin/Landwirt insgesamt ein Antrag (im Jahr 2024) auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation gestellt. Davon konnte ein Antrag anerkannt werden, fünf Anträge wurden mit Auflagen anerkannt.